Zusammenfassung:

Die Fleischer Iwan und Wassiley Isajoff contra Georg Gustav von Rennenkampff zu Kosch, bezüglich einer Fleischlieferung, 1789.

August 1789	Die Fleischer Iwan und Wassiley werden vom Kaufmann Clementz beauftragt, Vieh für die dortige Flotte und das Hospitale aufzukaufen. Das gekaufte Vieh wird ihnen im Auftrage des im Rigischen Gouvernement ansässigen Herrn Major Jakob Johann von Rennenkampff abgenommen und auf das Gut Kosch gebracht.
15. Septemb. 1789	Es ergeht die Bitte an die Revalsche Statthalterschafts Regierung: die Sache zu untersuchen, um die Fleischlieferung und die entstandenen Kosten zurückerstattet zu bekommen.

2141; Producirt, den 15. September 1789

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau, Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin Reußen, Allergnädigste Frau!

Es unterlegt und bittet der hiesige Bürger und Fleischer Iwan und Wassiley Isajoff wider den Herrn Rittmeister von Rennenkampff, Erlauchter Herrn auf dem Guthe Kosch, worin aber unsere Bitte Besteht, erhellet aus folgendem:

- 1.) Jetzt vor ohngefehr 3 Wochen gingen wir ins Land sowohl zum Behuf unserer Fleischbanck als auch laut beygesender original Bescheinigung des Kaufmanns Clementz sub + zu der von ihm übernommenen Fleischlieferung an der hiesige Flotte und das Hospitale das erforderliche Vieh aufzukaufen. Wir hatten den 11. dieses Monaths bereits dreitzig Stück Vieh, theils Ochsen, theils Kühe, einige mit +, einige mit +UX bezeichnet im Pottischen Kruge des im Habsalschen Kreise belegenen Guthes Fickel zusammen, die wir an der Pernauschen Grentze von Bauren einiger sowohl im Pernau als Habsalschen Kreise belegenen Güthern, die das Vieh zu uns dahin gebracht, gekauft und bezahlt hatten, als ein Bruder des Herrn Impetraten, der im Riegischen Gouvernement angesessene Herr Major (*Jakob Johann*) von Rennenkampff nach diesem Kruge hinkam, dem Krüger verboth das Vieh von uns zu verabfolgen und darauf zu Herrn Impetraten nach Kosch hin fuhr. Herr Impetrat sandte hierauf am selbigen Tage, ohne zu wißen aus welcher Ursache seine Kosch Fleischlieferung an der hiesige Flotte und das Hospitale das erforderliche Vieh aufzukaufen schen Erbleute und ließ uns de facto folglich gewaltsamer Weise bemeldete 30 Stück Vieh abnehmen und nach Kosch hintreiben. Wann nun
- 2.) nicht allein in den allerhöchsten Reichs Gesetzen sondern auch in den allerhöchsten confirmirten (?) Ritter und Land Rechten alle Gewalt und Selbsthülfe getrengst verboten ist; Herr Impetrat aber selbige offenbar an uns begangen hat; so ist auch diese selbstrichterliche Handlung höchst sträflich, und da daselbst im 2. Art. 22. Tit 4. Buchs verordnet ist: "[... ...] einer de facto und thätlichen Weise aus seinem Besitz entsetzet, so soll er vor allen Dingen wieder restituirt und eingesetzet werden, Wenn gleich der Entsetzer den Eigenthum also bald beweisen wollte", und im 3. Art. besagten Titels und Buchs: "solche Restitution soll geschehen nicht allein in das bloße Guth, besondern es soll auch der Entsetzte allen entgangenen Nutzungen, erlittenen Schadens, Unkosten und Interesse befriediget, auch ehe und bevor er dessen alle Wege gäntzlich klaglos gestellet worden, der Entsetzer zu Beybringung

des Eigenthums nicht gestattet werden"; hiervor im 243§ der allerhöchsten Statthalterschaffts Verordnung Vorschrift befohlen ist. "Der Ordnungsrichter läßt jeden Beleidigten richterlichen Schutz angedeyen; wenn irgendwo im Kreise sich eine Gewaltthätigkeit ereignet; so untersuchet der Kreißhauptmann die Sache sogleich an Ort und Stelle und ohnumständliches schriftliches Verfahren und suchet blose zuverläßig und deutlich aus zu mitteln, ob ein solcher Vorfall geschehen oder nicht, worüber er Zeugen abhört. Wenn irgend etwas entwendet worden, so läßt er solches sogleich zurück geben und stattet dem Kreiß Gerichte darüber Bericht ab;" so geben wir hiermit die uns durch die gewaltsame Abnahme und Vorenthaltung unseres rechtmäßig gekauften Viehes entgangene Nutzungen in unserer [...]fahrung erlittenen Schaden und verursachte Unkosten zu 100 Rubel auf, überlassen der Bestrafung desen weder rechtliche in Gefahren (?) ausdrücklich verbothene Handlung gesetzlicher Ahndung und bitten unterthänigst:

daß mittelst Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Ukase dem Herrn Ordnungsrichter von Silberkusnisch [?] befohlen wird, die uns zugefügte Gewaltthätigkeit in loco zu untersuchen und nicht alle in das von Herrn Impetraten uns eigenmächtig abgenommene Vieh uns zu restituiren, sondern auch Herrn Impetrate anzuhalten, daß er uns sogleich der entgangenen Nutzungen Schaden und gehörige Unkosten mit 100 Rubel zu ersetzen schuldig seyn solle.

Allergnädigste Frau! Ew. Kayserlichen Majestät erflehen wir auf der so unsere Bitte zu resolviren den 15. September 1789. Ge[...] Eingabe an eine revalsche Statthalterschafts Regierung. [... ...]. conc. Lütkers.

Bescheinige hiemit, daß ich diese hiesige Bürger und [...] Fleischer Wasilii Isaioff [?] und Iwan Isaioff [?] habe im Lande gesandt. Zur Aufkaufung des Fühes. Da ich mich verbunden habe vür der Hofen Crone zur der gantzen Flotte, als auch vür denen so hinliegenden Kranken, mit früsches Fleisch zu fornieren.

Revall, den 13. September 1789. Hermann Gottlieb Clements.